

# Dez. 2 Finanzen, Beteiligungen und Theater

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0825/25

### Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 0180/24 - Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Theater Erfurt

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

### Stellungnahme:

Zur Streichung des Beschlusspunktes 03 „Dem Oberbürgermeister Andreas Bausewein wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.“ der DS 0180/04 – Feststellung Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Theater Erfurt ergeht folgende Stellungnahme:

Am 13.12.2024 wurde, entsprechend des Beschlusses des Werkausschusses vom 21. Februar 2024, durch das Anwaltskonsortium PwC das finale Gutachten zur Auswertung der aktuellen Situation um das Theater Erfurt vorgelegt. Den Stadtratsmitgliedern wurde die Einsichtnahme in das Gutachten ermöglicht.

Danach liegen, ausgenommen die Werkleitung, im Hinblick auf die übrigen Organe des Eigenbetriebes – hier Oberbürgermeister, Stadtrat und Werkausschuss- im Ergebnis der Prüfung durch PwC Legal keine Pflichtverletzungen vor. Somit steht einer Entlastung des Oberbürgermeisters a.D. Andreas Bausewein für das Jahr 2023 nichts entgegen.

Gemäß § 25 Abs. 3 S. 5 ThürEBV in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung ist über die Entlastung des Oberbürgermeisters zu beschließen. § 80 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung verlangt die Angabe maßgebender Gründe, wenn die Entlastung verweigert oder eingeschränkt wird. Der vorliegende Änderungsantrag enthält keine Begründung für eine Nichtentlastung. Zudem wurden im Werkausschuss Theater Erfurt am 26.02.2025 ebenfalls keine Gründe vorgebracht, die einer Entlastung des Oberbürgermeisters für das Wirtschaftsjahr 2023 entgegenstehen. Das vorliegende Gutachten von PwC stellt eindeutig fest, dass keine Pflichtverletzungen des Oberbürgermeisters vorliegen.

Es liegen keine Gründe vor, die eine Nichtentlastung des Oberbürgermeisters oder ein Verschieben der Beschlussfassung über die Entlastung rechtfertigen. Der Beschluss wäre zu beanstanden.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ist der Änderungsantrag zurückzuweisen und über den Beschlusspunkt 03, wie in der Ursprungsdrucksache empfohlen, zu beschließen.

### Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Es wird empfohlen, den Änderungsantrag abzulehnen.

gez. Linnert  
Unterschrift Beigeordneter D02

19.03.2025  
Datum